

Satzung
der Gemeinde Kaufungen über die Stellplatzpflicht
sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder
Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die
Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Stellplatz- und Ablösesatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 291) sowie der §§52, 86 Abs. 1 23 und 91. Abs. Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaufungen in ihrer Sitzung am 20.05.2021 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Stellplatzpflicht

1. Für das Gebiet der Gemeinde Kaufungen wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze).
Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der Baulichen Anlagen fertiggestellt sein. Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach §52 Abs. 5 HBO bleibt unberührt.
2. Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze).
3. Für das Gebiet der Gemeinde Kaufungen wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

§ 2 Gestaltung der Stellplätze

1. Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem luft- und wasserdurchlässigen Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
2. Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen.

Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 4,0 m² Größe zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, Baumschutzbügel, vorzusehen.

Stellplätze mit mehr als 1.000 m² Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen den Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

§ 3 Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaVO vom 17. November 2014, GVBl. I Seite 286).

1. Folgende Stellplatzgrößen werden als Mindestgrößen festgesetzt:

1.1 Für einen Personenkraftwagen 15,0 m²;

1.2 Für einen Personenkraftwagen, wenn der Stellplatz direkt an ein Bauwerk anschließt 15,0 m²;

1.3 Für einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger 25,0 m²;

1.4 Für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen 40,0 m²;

1.5 Für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelzug oder einen Gelenkbus 100 m².

2. Für Abstellplätze (Fahrräder) 1,70 x 0,80 m oder 1,4 m²

§ 4 Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

1. Die Zahl der nach §1 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
3. Bei Anlagen mit verschiedenen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Nutzung muss auf Dauer gesichert sein.
4. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
5. Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab aus auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

§ 6 Beschaffenheit

Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze erreichbar sein.

§ 7 Standort

Stellplätze sind auf dem Grundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die die Herstellung auf dem Grundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis 100m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

§ 8 Ablösung

Für das Gebiet der Gemeinde Kaufungen werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

1. Die Herstellungspflicht nach §1 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablöseanspruch besteht nicht.
2. Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde
3. Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 5.000,00 Euro je Stellplatz.

Stellplatz nach § 3 Abs. 1, Nr. 1.1 und 1.2

5.000,00 Euro

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des §86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen

- §2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- §2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S.602), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

4. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des §36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Kaufungen vom 01.06.1995 außer Kraft.
2. Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Kaufungen, den 21.10.2021

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE KAUFUNGEN

(S)

(Roß)
Bürgermeister